



Schriftliche Stellungnahme **Dominik Schad, Recklinghausen¹**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**
BT-Drucksache 20/12779
- b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der AfD
Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit
BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Sehr geehrter Herr Rützel, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf - SGB III-Modernisierungsgesetz.

Grundlegende Anmerkung:

Das SGB III-Modernisierungsgesetz sieht eine Erweiterung des Auftrages der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere im Bereich der Beratung und Unterstützung junger Menschen vor. Dies hätte auch unmittelbare Auswirkungen auf das SGB II und das SGB IV und somit auch auf die Kommunen und zugelassenen kommunalen Träger.

Ein zentraler Aspekt des SGB III-Modernisierungsgesetzes ist die Implementierung bestimmter Förderinstrumente, die bislang nur im SGB II verankert waren, nun auch im SGB III verfügbar zu machen. Besonders im Fokus stehen hierbei Instrumente, die zur Unterstützung junger Menschen mit komplexen Lebenslagen im SGB II genutzt werden. Auch wenn diese Öffnung im Grundsatz befürwortet wird, muss darauf geachtet werden, dass es nicht zu Parallelstrukturen im Kontext der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Jugendhilfe kommt bzw. nicht dazu führt.

Die gezieltere und umfangreichere Unterstützung junger Menschen beim Übergang von Schule in den Beruf, um deren Chancen auf eine erfolgreiche berufliche Integration zu verbessern, wird grundsätzlich befürwortet. Insofern wären die §§ 28b und 32b SGB III-E diesem Grundgedanken zuträglich. Hierzu zunächst eine grundsätzliche Anmerkung: Wie in der im vergangenen Jahr geführten Debatte zum Thema Übergang der Betreuung von Menschen unter 25 Jahren zur Bundesagentur für Arbeit gibt es gute und zahlreiche fachliche Gründe und Argumente die Betreuung dieser Personengruppe in dem System zu belassen, in dem sie gerade betreut werden. Es ist darauf zu achten, dass durch die zusätzlichen Aufgaben und Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit bzw. deren Erweiterung es nicht zu einer Vermischung von Zuständigkeiten kommt und Parallelstrukturen aufgebaut werden. Dies könnte zu Desorientierung der ohnehin belasteten jungen Menschen führen, da für sie ihre Ansprechperson nicht eindeutig ist. Dies gilt es zu vermeiden. Es bedarf einer klaren Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten in den Rechtskreisen, was den Datenaustausch nicht grundsätzlich ausschließen sollte.

Die Gruppe der Jugendlichen bis zu den jungen Erwachsenen bis 25 Jahre hat extrem heterogene Lebenssituationen, Bedarfe und Ziele. Von schulischen und gesundheitlichen (Suchtgefahr, ADHS) Problemen und der Frage, wie es nach der Schule weitergeht, über familiäre Schwierigkeiten, dem Einzug in die erste eigene Wohnung bis hin zu eigenen Kindern und Erziehungsfragen – die Bandbreite der Beratung ist riesig.

Die aktuellen kurzen Wege für alle Betroffenen sind Bestandteil der heterogen und regional individuell entwickelten erfolgreichen kommunalen SGB-II-Konzepte. Flankiert von aufsuchender Arbeit und enger kommunaler Vernetzung zwischen städtischen Ämtern (Ausländeramt, Sozialamt, Jugendamt, u.a.) und zahlreichen kommunalen Partnern wird ein umfassendes Hilfeangebot, welches dazu noch auf die unterschiedlichen lokalen Ausgangslagen eingeht, geboten. Die Bekämpfung der genannten sehr facettenreichen

Probleme der Personengruppe U25 erfordert die individuelle, persönliche und niederschwellige Unterstützung und Angebote vor Ort. Auch ist die Betrachtung und Einbindung der gesamten Bedarfsgemeinschaft bei der Betreuung und der Lösung der Probleme der jungen Menschen in vielen Fällen unerlässlich, da zahlreiche Problemstellungen innerhalb der Familie nicht isoliert zu betrachten sind. Diese Betrachtung der gesamten Bedarfsgemeinschaft kann am effektivsten wie effizientesten durch den SGB II-Leistungsträger, also den Jobcentern, erfolgen. Nicht nur die Betreuung der Jugendlichen und ihrer Bedarfsgemeinschaft ist ein wichtiges Kriterium für die Problemlösung, sondern die individuelle Betreuung vor Ort. Wenn die Erreichbarkeit der Jugendlichen erschwert ist, ist es gerade wichtig, dass die Wege kurz sind und die Jugendlichen keine langen Wege, womöglich noch in eine andere Stadt, haben. Die Jobcenter wie auch die Jugendhilfe auch sind im ländlichen Raum vor Ort und bieten diese kurzen Wege für die Jugendlichen und auch bietet sich auf dieser Basis ein starkes kommunales Netzwerk mit anderen lokalen Trägern.

Selbstverständlich sind jede Hilfe und jede Anstrengung, die zu einer Verbesserung der Situation der Menschen unter 25 Jahren führt, zu befürworten und dies ausdrücklich. Sollte durch die mögliche Einführung der §§ 28b und 31 b SGB III-E perspektivisch eine schrittweise Verlagerung der Betreuung der Menschen unter 25 Jahren suggeriert werden, ist dies abzulehnen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine grundsätzliche Stärkung des Hilfesystems für junge Menschen im Übergang Schule zu Beruf positiv zu unterstützen ist und dies befürwortet wird. Hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Paragraphen wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Zu § 9b SGB III-E, Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen zuständigen Behörden

Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b
Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen
zuständigen Beteiligten

Bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen sind die Agenturen für Arbeit verpflichtet, mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes eng zusammenzuarbeiten. Zu den wesentlichen Beteiligten zählen insbesondere

1. die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger,
2. die Träger der Jugendhilfe,
3. die Gemeinden, Kreise und Bezirke,
4. die Träger der Eingliederungshilfe,

5. die Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und
6. die allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Schulverwaltungen und -behörden.“

Die Agenturen für Arbeit sollen durch das Modernisierungsgesetz verpflichtet werden, mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammenzuarbeiten. Zu den wesentlichen Beteiligten zählen insbesondere zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Träger der Jugendhilfe, Gemeinden, Kreise und Bezirke, wobei die Auflistung im Paragraphen nicht abschließend ist. Diese neue Regelung stärkt den weiteren Ausbau der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Agenturen für Arbeit, Trägern der Grundsicherung, Schulen und Jugendhilfe, um junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf besser zu unterstützen. Notwendig erscheint jedoch hier ein Gleichklang zwischen den wesentlichen Beteiligten, um eine engere Zusammenarbeit zu fördern, gleiches gilt für den § 10 SGB III-E. Die einseitige Verpflichtung der Agenturen für Arbeit ist in diesem Kontext nicht ausreichend. Vielmehr wäre es wünschenswert, auch die Jugendhilfe und die Jobcenter ebenfalls zur Zusammenarbeit zu verpflichten. Dies würde flächendeckend einen Mehrwert erzeugen, da sich so keine Partei der Verantwortung entziehen kann.

Zu § 10 SGB III-E: Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen

„§ 10

Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen

(1) Für die umfassende Förderung junger Menschen sollen die Agenturen für Arbeit im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 9b auf die Entstehung oder Fortführung einer rechtskreisübergreifenden Kooperation am Übergang von der Schule in den Beruf (Jugendberufsagentur) mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken.

(2) In der rechtskreisübergreifenden Kooperation legen die Agenturen für Arbeit gemeinsam mit den Beteiligten eine Zielgruppe sowie im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten aufeinander abgestimmte Leistungsangebote fest.

(3) Die Agenturen für Arbeit können in Abstimmung mit den Beteiligten nach § 9b Satz 2 Nummer 1 und 2 koordinierende Tätigkeiten innerhalb der rechtskreisübergreifenden Kooperation übernehmen.“

Das SGB III-Modernisierungsgesetz bringt bedeutende Änderungen für § 10 SGB III mit, die die Rolle der Jugendberufsagenturen (JBA) stärken sollen. Die Agenturen für Arbeit sollen explizit verpflichtet werden, auf rechtskreisübergreifende Kooperationen hinzuwirken. Darüber hinaus würde durch die gesetzlichen Änderungen der Begriff "Jugendberufsagentur" nun gesetzlich verankert werden, um die ganzheitliche Beratung und Betreuung junger Menschen zu fördern. Seitens zahlreicher Kommunen hat es in der Vergangenheit schon Bestrebungen gegeben, die JBA zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Insbesondere um zentrale Anlaufstellen für junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf zu schaffen. Dies unterstreicht den Fokus auf eine umfassende, institutionsübergreifende Unterstützung junger Menschen. Zudem wird der Agentur für Arbeit hier die Legitimation zur Übernahme koordinierender Tätigkeiten eingeräumt, was eine gewisse organisatorische Klarheit darstellt. Dennoch ist hierbei hervorzuheben, dass es sich bei den Beteiligten um eine Kooperation auf Augenhöhe handelt.

Der flächendeckende Ausbau und Weiterentwicklung von Jugendberufsagenturen werden ausdrücklich befürwortet, welche vieler Orts bereits eine wichtige Rolle bei der Unterstützung junger Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf spielen. Gleichzeitig sollten individuelle Lösungen vor Ort, die teilweise auch schon bestehen und sich bewährt haben, unter dem Dach der Jugendberufsagenturen beibehalten werden dürfen.

Es bestehen derzeit zwei große Herausforderung. Zum einen der bislang fehlende transparente Mechanismus zur Verteilung finanzieller Mittel und Ressourcen zwischen den Akteuren sowie die Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung für die wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes. Die Finanzierung der Jugendberufsagenturen, insbesondere hinsichtlich der Sachkosten (wie Raummiete, Informationsmaterialien etc.), stellt bereits jetzt vielfach eine Herausforderung dar, was individuelle Absprachen notwendig macht. Die Schaffung eines eigenen Budgets oder die Einrichtung einer spezifischen Haushaltsstelle mit einer angemessenen Mittelausstattung würde nicht nur den Handlungsspielraum und Effektivität erhöhen, sondern auch eine Entlastung der übrigen (kommunalen) Träger bewirken.

Die Übermittlung von Sozialdaten von jungen Menschen ohne Anschlussperspektive an die Länder gem. 31a SGB III sollte in diesem Kontext nicht nur an die Agentur für Arbeit möglich sein, sondern ebenfalls für die wesentlichen Beteiligten der Jugendberufsagenturen zur Stärkung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit. Siehe hierzu auch Bewertung zu §31a SGB III-E

Zu § 28b SGB III-E: Umfassende Beratung

Dem § 29 wird folgender § 28b vorangestellt:

„§ 28b
Umfassende Beratung

(1) Die Agentur für Arbeit berät junge Menschen umfassend und nachhaltig mit dem Ziel der Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit. Sie berät auch über Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Träger, insbesondere der Träger der Jugendhilfe.

(2) Bei jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf erbringt die Agentur für Arbeit eine ganzheitliche Beratung und Betreuung, wenn dies für die Erreichung der Ziele des Absatzes 1 erforderlich ist. Dabei sind alle Lebensumstände des jungen Menschen zu berücksichtigen. Die Leistungsgewährung kann auch aufsuchend erfolgen. Sie kann zur Koordinierung und intensiven Begleitung der Unterstützung im Rahmen eines Fallmanagements umgesetzt werden.

(3) Die Agenturen für Arbeit sollen mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammenarbeiten, damit junge Menschen die für ihre Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlichen kommunalen Leistungen entsprechend § 16a des Zweiten Buches erhalten. Zur Erfüllung ihrer Pflicht zur Leistungserbringung nach Absatz 1 und 2 arbeiten die Agenturen für Arbeit insbesondere mit den Trägern der Jugendhilfe zusammen. § 9 bleibt unberührt.

(4) Die Zusammenarbeit im Sinne von Absatz 3 Satz 1 erfolgt auch, damit Erwachsene zur Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit die für ihre Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlichen kommunalen Leistungen entsprechend § 16a des Zweiten Buches erhalten.“

Das SGB III-Modernisierungsgesetz erweitert durch den neu eingeführten § 28b SGB III-E den Beratungsauftrag der Bundesagentur für Arbeit im Kontext junger Menschen und bekräftigt die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes. Siehe hierzu auch Bewertung zu § 9b und § 10 SGB III-E.

Zu § 30a SGB III-E: Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Die Bundesagentur bietet Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen im In- und Ausland sowie Arbeitgebern Beratung zur Anerkennung und Nutzung ausländischer Berufsqualifikationen an und berät zu den damit im Zusammenhang stehenden Ausgleichsmaßnahmen und Anpassungsqualifizierungen. Die Möglichkeit der Länder und anderer arbeitsmarktpolitischer Akteure, Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in eigener Verantwortung anzubieten, bleibt durch diese Regelung unberührt.“

Der neue § 30a SGB III-E führt eine Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung als Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit ein. Die Beratung soll Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zu Anpassungsqualifizierungen umfassen und als Regelaufgabe der Arbeitsagenturen flächendeckend vollumfänglich ab dem 1. Januar 2029 angeboten werden. Die ESF+ Förderperiode des IQ-Netzwerkes, die derzeit noch diese Aufgabe in ihrem Portfolio stehen haben, endet jedoch bereits Ende 2027. Für den Übergangszeitraum bis 2028 ist eine Übergangsregelung in § 421h SGB III-E vorgesehen, welche noch konkretisiert werden müsste. Denn der genaue Umfang der Beratung in dieser Zeit ist noch unklar. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass beim Wegfall der IQ-Fachstellen es zu keinem Kompetenzverlust kommt. Eine Möglichkeit würde die Übernahme erfahrener Mitarbeitende der IQ-Beratungsstellen darstellen.

In Anbetracht der hohen Erwartungen, die mit der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen einhergehen, insbesondere sei hier die Hoffnung dem Fachkräftemangel zu begegnen genannt, steht die Zahl der Beratungsstellen in keinem Verhältnis. Dadurch entstehen schon bei der Beratung zur Anerkennung lange Wartezeiten, in denen es gilt einer Verfestigung des Leistungsbezuges vorzubeugen. Es besteht zu dem auch die Gefahr, dass potenzielle Fachkräfte in Regionen oder andere Länder abwandern, in denen eine schnellere Anerkennung möglich ist. Dies wird durch das ebenfalls langwierige und bürokratische Anerkennungsverfahren nach der Beratung verstärkt. Die Durchführung der Verfahren ist zudem mit erheblichen Kosten verbunden. Die Anerkennung eine Approbation kostet teilweise über 10.000 €.

Mit der geplanten Einführung des § 30a SGB III-E bedarf es klarer Regelungen der Zusammenarbeit zwischen Agenturen für Arbeit, Jobcentern und dem BAMF für die Anerkennungsberatung, um die Entstehung von Parallelstrukturen zu vermeiden. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die Personalausstattung adäquat ist. Die derzeitige Personalausstattung ist nicht ausreichend. Dies wird bereits durch den rückläufigen Umfang der Angebote der IQ-Beratungsstellen deutlich. In Nordrhein-Westfalen existieren insgesamt nur neun Beratungsstellen für Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung. Im gesamten Kreis

Recklinghausen, der etwa 620.000 Einwohner zählt, steht lediglich eine Beratungsstelle zur Verfügung, die zudem auch für die Städte Bochum und Herne zuständig ist.

Zu § 31a Grundsätze der Berufsberatung

§ 31a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung“ durch die Wörter „ihre Leistungen“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: - 10 - Bearbeitungsstand: 13.08.2024 15:23 „Zu diesem Zweck soll die Agentur für Arbeit auch über die Leistungen der wesentlichen Akteure einer rechtskreisübergreifenden Kooperation nach § 10 informieren.“

Die Übermittlung von Sozialdaten von jungen Menschen ohne Anschlussperspektive an die Länder gem. 31a SGB III erfolgt derzeit nur an die Agenturen für Arbeit. Das SGB III-Modernisierungsgesetz sieht jedoch eine engere Kooperation zwischen verschiedenen Akteuren vor, um junge Menschen besser zu unterstützen. Die Gesetzesänderung sieht vor, dass zu diesem Zweck die Agentur für Arbeit auch über die Leistungen der wesentlichen Akteure einer rechtskreisübergreifenden Kooperation nach § 10 SGB III-E informieren sollen. Zielführender wäre jedoch an dieser Stelle, dass die Datenübermittlung auch an die Jobcenter erfolgt, um ineffiziente Doppelerfassungen zu vermeiden.

Siehe hierzu Bewertung zu § 9b und § 10 SGB III-E.

Zu § 31b SGB III-E, Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

(1) Für schwer zu erreichende junge Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen mit dem Ziel erbringen, die aufgrund der individuellen Situation dieser jungen Menschen bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden. Die Förderung umfasst Unterstützungselemente, um an die weiteren Leistungen dieses Buches heranzuführen.

(2) Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung des jungen Menschen nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmt sich die Agentur für Arbeit mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der örtlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtung oder dem insoweit zuständigen zugelassenen kommunalen Träger ab.

(4) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.“

Der § 31b SGB III-E zielt spezifisch auf junge Menschen unter 25 Jahren ab, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Der Fokus liegt auf der Überwindung von Schwierigkeiten, die den Abschluss einer schulischen, ausbildungsbezogenen oder beruflichen Qualifikation oder den Eintritt ins

Arbeitsleben behindern. Die Einführung des neuen § 31b SGB III-E ist unverständlich, da es in gewisser Weise in das traditionelle Aufgabengebiet der Jugendhilfe eingreift. Sollte an dem Gesetzesvorhaben festgehalten werden, müssen die Aufgaben klar zwischen Agentur für Arbeit und Jugendhilfe abgegrenzt werden und die neue Regelung als ergänzendes Instrument betrachtet werden, um Lücken im Unterstützungssystem zu schließen.

Zudem sieht § 31b Abs. 1 SGB III-E vor, dass die Agenturen für Arbeit nur Leistungen für schwer zu erreichende junge Menschen erbringen kann, wenn diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Dies wirft die Frage auf, wie die Agentur für Arbeit diese Feststellung vornehmen soll, wenn die Prüfung des SGB II-Anspruchs bei den Jobcentern obliegt.

Gleichzeitig scheint keine praktische Anwendbarkeit der Regelung gegeben. Es lassen sich nur wenige konkrete Beispiele konstruieren, die von der Regelung erfasst sind. Dadurch entsteht der Eindruck, dass hier ein Auffangparagraph geschaffen wird, der in die originäre Zuständigkeit der Jugendhilfe eingreift.

Es besteht die Gefahr des Aufbaus weiterer Parallelstrukturen sowie einer weiteren Bürokratisierung.

Zu § 37 SGB III-E: Potenzialanalyse, Kooperationsplan und Eigenbemühungen

§ 37 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37
Potenzialanalyse, Kooperationsplan und Eigenbemühungen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für die Vermittlung erforderlichen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „auch“ gestrichen und wird das Wort „Feststellung“ durch die Wörter „individuellen Stärken sowie darauf“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

(2) „Die Agentur für Arbeit soll ausgehend von der Potenzialanalyse zusammen mit der oder dem Ausbildungssuchenden oder der oder dem Arbeitssuchenden unverzüglich einen individuellen Plan zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit erstellen (Kooperationsplan). In diesem Kooperationsplan werden das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten. Insbesondere sollen festgehalten werden:

1. welche Beratungsaktivitäten und Vermittlungsbemühungen die Agentur für Arbeit erbringt,
2. welche Eigenbemühungen die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitssuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternimmt und in welcher Form sie oder er diese nachweist,
3. welche Leistungen der aktiven Arbeitsförderung in Betracht kommen,
4. wie erforderliche Leistungen anderer Träger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden,
5. eine vorgesehene Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes und
6. dass bei einem möglichen Rehabilitationsbedarf auf eine entsprechende Antragstellung beim voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger hingewirkt wird.

Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitsuchende erhält den Kooperationsplan in Textform. Der Kooperationsplan soll gemeinsam überprüft, angepasst und fortgeschrieben werden. Dies soll spätestens drei Monate nach Erstellen des Kooperationsplans, anschließend spätestens nach jeweils weiteren sechs Monaten, bei jungen Menschen spätestens nach jeweils weiteren drei Monaten erfolgen.

(4) Die Agentur für Arbeit hat zu überprüfen, ob die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitsuchende die in dem Kooperationsplan festgehaltenen Eigenbemühungen nachgewiesen hat. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Agentur für Arbeit die oder den Ausbildungssuchenden oder die oder den Arbeitsuchenden schriftlich oder elektronisch unter Belehrung über die Rechtsfolgen zur Vornahme von Eigenbemühungen auffordern. Ist die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitsuchende zu diesem Zeitpunkt arbeitslos, soll die Agentur für Arbeit die oder den Arbeitslosen dazu auffordern. In der Aufforderung nach Satz 2 oder 3 hat sie konkret zu bestimmen, welche Eigenbemühungen die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitsuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form und Frist diese nachzuweisen sind.

(5) Eine Aufforderung nach Absatz 4 Satz 2 bis 4 soll auch ergehen, wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann.“

Die Gesetzesänderung sieht vor, die bislang geltende Eingliederungsvereinbarung gemäß den Bestimmungen des SGB II in einen Kooperationsplan zu transformieren.

Hier kann aus den bisher positiven Erfahrungswerten des SGB II-Bereichs berichtet werden. U.a. ist hierzu eine empirische onlinebasierte Befragung durch das InWIS-Institut an der Ruhr-Universität Bochum im Jahre 2024 vorgenommen worden. Diese richtete sich sowohl an Geschäftsführungen aller Jobcenter als auch an Jobcenter-Beschäftigte. Ein relevanter Anteil der Befragten befürwortet die veränderte Form der Zusammenarbeit mit Hilfe des gemeinsam erarbeiteten Kooperationsplans und wollen diese beibehalten.

Der Kooperationsplan fördert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit. Dieser soll die Zusammenarbeit zwischen den Integrationsfachkräften (sowohl in den Jobcentern als auch in der Arbeitsagentur) und den Leistungsberechtigten auf eine neue Grundlage stellen und stärker kooperativ ausgerichtet sein. Er wird gemeinsam erarbeitet und bietet so die Chance des Aufbaus eines Vertrauensverhältnisses. Im Gegensatz zur Eingliederungsvereinbarung ist der Kooperationsplan rechtlich unverbindlich und enthält keine Belehrung über Rechtsfolgen. Diese Ausgestaltung schafft eine offenere Gesprächsatmosphäre. Diese rechtliche Unverbindlichkeit erschwert zugleich den Grundsatz des Förderns und Forderns.

Die formale Angleichung der Regelungen des § 37 SGB III-E an die seit dem 1. Juli 2023 gültigen Bestimmungen zum Kooperationsplan im SGB II wird unterstützt. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, zukünftige Änderungen zum Kooperationsplan sowohl im SGB II als auch im SGB III einheitlich und zeitgleich zu regeln.

Zu § 81 Abs. 3 und 3a SGB III-E Grundsatz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung

§ 81 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Verfügt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in dem angestrebten Beruf über eine Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit aus einem Verfahren nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes gilt Satz 1 Nummer 2 als erfüllt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4“ eingefügt.

c) In Absatz 3a Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4“ eingefügt.

Mit der vorgesehenen Regelung soll klargestellt werden, dass der „isolierte“ Erwerb von Grundkompetenzen sowie der nachträgliche Erwerb eines Hauptschulabschlusses auch für Geringqualifizierte durch die Agentur für Arbeit förderfähig ist.

Dies erscheint eine sinnvolle Anpassung an die Lebensrealität und ist zu befürworten. Besonders profitieren hiervon die SGB II-Leistungsbeziehende, die über keinen Schul- oder Berufsabschluss verfügen. Rund 74 Prozent der arbeitssuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kreis Recklinghausen haben keine abgeschlossene Berufsausbildung und rund 30 % haben keinen Hauptschulabschluss.

Diese Anpassung stellt einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung des Fachkräftemangels dar, auch wenn die zugelassenen kommunalen Träger die Verschiebung der Zuständigkeit für die Förderung beruflicher Weiterbildung als problematisch erachten.

Zu § 368 Abs. 2c SGB III-E Aufgaben der Bundesagentur

Nach § 368 Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und der zugelassenen kommunalen Träger bei der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels zu unterstützen, entwickelt und betreibt die Bundesagentur ein IT-System, welches den zugelassenen kommunalen Trägern zur Anbindung an das eigene IT-System zur Verfügung gestellt wird, ohne dass die zugelassenen kommunalen Träger der Bundesagentur Aufwendungen zu erstatten haben.“

Die vorgesehene Regelung soll der Bundesagentur für Arbeit ermöglichen, die technische Grundlage für den gesetzlichen Übergang der Zuständigkeit für die Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation von SGB II-Empfängern auf die Agenturen für Arbeit nach SGB III ab dem 1. Januar 2025 zu schaffen. Die Regelung zur IT-Umsetzung ist sinnvoll und zu begrüßen. Neben der kostenlosen Bereitstellung muss die Einbindung in die örtliche IT-Struktur der zugelassen kommunalen Träger mit einer auskömmlichen Finanzierung sichergestellt werden, da es sich um eine Vorgabe auf Bundesebene handelt.